

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur Beseitigung von Wahlrechtsaus- schlüssen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In Deutschland sind derzeit rund 81.000 Menschen, die sich dauerhaft in gesetzlicher Betreuung - bezogen auf alle ihre Angelegenheiten - befinden, vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Regionale Unterschiede in Deutschland hinsichtlich der Anordnungspraxis der Gerichte bei der Vollbetreuung sind offensichtlich erheblich. So ist die Zahl der wegen dauerhafter Vollbetreuung vom Wahlrechtsausschluss betroffenen Menschen in Bayern im Verhältnis zur Gesamtheit der Wahlberechtigten 26-mal so hoch wie in Bremen: In Bayern entfallen auf 100.000 Bürgerinnen und Bürger im Durchschnitt 203,8 Wahlrechtsausschlüsse, in Bremen sind es nur 7,8. In Thüringen befinden sich derzeit mehr als 40.000 Menschen in einer gesetzlichen Betreuung. Die Betroffenen in dieser Personengruppe, die sich in "Vollbetreuung" befinden, sind von den (bisherigen) Wahlrechtsausschlüssen betroffen. Hinzukommen beim Wahlrechtsausschluss nach der bisher geltenden Rechtslage in Thüringen noch die Personen, die sich in gesetzlicher Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen befinden.

Thüringen ist hinsichtlich der Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse nicht das erste Bundesland. Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben zum Beispiel diesen Schritt schon vollzogen. Auch in diesen Bundesländern wurde die Abschaffung mit der Notwendigkeit begründet, die Vorgaben des UN-Abkommens über die Rechte behinderter Menschen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK), insbesondere des Artikels 29, verbindlich umzusetzen. Deutschland ist als UN-Mitgliedsstaat zu dieser wirksamen Umsetzung verpflichtet. Nach Artikel 29 UN-BRK sind die bisher in den § 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) und § 14 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG) enthaltenen und nun gestrichenen Wahlrechtsausschlüsse wegen des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot unzulässig. Damit stellen diese Wahlrechtsausschlüsse (auch) einen Verstoß gegen die Menschenrechte dar.

In einer Stellungnahme der Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V. vom 6. April 2018 heißt es dazu: "Bestehende Barrieren, die sich gerade für Menschen mit geistiger Behinderung bei der Ausübung ihres Wahlrechts ergeben, können und müssen beseitigt werden. Hierzu hat sich Deutschland durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskon-

vention (UN-BRK) in Artikel 29 verpflichtet. Wahlrechtsausschlüsse aufgrund der Behinderung sind auch mit den völkerrechtlichen Vorgaben der Artikel 29 und Artikel 5 BRK unvereinbar. Das Wahlrecht darf nicht von den vermeintlichen Fähigkeiten eines Menschen abhängig gemacht werden. Stattdessen müssen Menschen mit Behinderung die Unterstützung erhalten, die sie für die Ausübung des Wahlrechts benötigen. Der UN-Fachausschuss hat in seinen abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht die Wahlrechtsausschlüsse verurteilt und einen Abbau der praktischen Barrieren gefordert."

Zu den möglichen beziehungsweise notwendigen begleitenden Unterstützungsmaßnahmen führt die oben genannte Stellungnahme aus: "Die Begründung für den Wahlrechtsausschluss geht davon aus, dass Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten die Fähigkeit fehlt, eine reflektierte Wahlentscheidung zu treffen und dabei am Kommunikationsprozess zwischen Regierenden und Regierten teilzunehmen. Diese Vermutung ist überholt. Informationen zur Wahl in Leichter Sprache, wie sie von den politischen Parteien, Verbänden sowie vom Büro der Landesbehindertenbeauftragten angeboten werden, unterstützen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten und ermöglichen ihnen eine informierte Wahlentscheidung."

Am 21. September 2018 hat dieser oben genannte UN-Fachausschuss zur Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention die Staatenprüfung der UN 2018 bis 2020 gegenüber Deutschland eingeleitet und dazu eine neue Frageliste zur Vorbereitung des sogenannten Staatenberichts verabschiedet. Ein Fragekomplex in der Liste bezieht sich ausdrücklich auf Diskriminierungen und Rechtsverletzungen in Bezug auf Artikel 29 UN-BRK.

B. Lösung

Zur Umsetzung der völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention werden in § 2 ThürKWG die bisherigen Nummern 2 und 3 ersatzlos gestrichen. Die inhaltlich gleichlautenden bisherigen Wahlrechtsausschlüsse in § 14 ThürLWG werden ebenfalls gestrichen. Beide Wahlrechtsebenen sind hier aus Gründen der Gleichbehandlung inhaltlich und funktional zu "synchronisieren".

C. Alternativen

Mit Blick auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen keine

D. Kosten

Angesichts der im Vergleich zur Gesamtzahl der bisherigen Wahlberechtigten sehr überschaubaren Zahl von zusätzlichen Wahlberechtigten ist mit keinen beziehungsweise sehr geringen Mehrkosten zu rechnen. Die benötigten potentiell mehr Stimmzettel sind angesichts der in Rede stehenden Zahlen in der schon eingepflanzten Druckreserve enthalten. Echte Mehrkosten entstehen daher nur bei den Kosten bezogen auf Herstellung und Versendung der Wahlbenachrichtigungen.

Thüringer Gesetz zur Beseitigung von Wahlrechtsausschlüssen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes**

§ 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 2
Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt."

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes**

§ 14 des Thüringer Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 89) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 14
Ausschluss vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt."

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes)**

Das Wahlrecht und damit das Recht über die politischen Verhältnisse, die einen selbst betreffen, mitbestimmen zu können, ist ein Menschenrecht. Dennoch gibt es im deutschen Recht - auch in Thüringen - immer noch diskriminierende Regelungen gegen Menschen mit Behinderungen, die einen Ausschluss vom Wahlrecht vorsehen. Die Pflicht zur Abschaffung von Wahlrechtsausschlüssen, die Menschen in gesetzlicher Betreuung und/oder beziehungsweise Unterbringung betreffen, ergibt sich aus einer Reihe völkerrechtlich verbindlicher internationaler Regelungen. Nach Artikel 29 des UN-Abkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) ist das Wahlrecht uneingeschränkt zu gewähren. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist im Vergleich zum UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dessen Artikel 25 - die nach Auslegung des UN-Menschenrechtsrats nur in eng begrenzten Fällen einen Ausschluss erlaubte - nun die aktuellere und speziellere Regelung, die dem UN-Zivilpakt vorgeht. In einer Entscheidung von 2010 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass generelle Wahlrechtsausschlüsse gegen behinderte Menschen sowie Menschen in gesetzlicher Betreuung und Unterbringung nicht zulässig sind. Um solche unzulässigen (pauschalierten) Wahlrechtsausschlüsse handelte es sich bei den nun gestrichenen Nummern 2 und 3 in § 2 ThürKWG. Sie betrafen Menschen in gesetzlicher Betreuung und in gesetzlicher Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen. Thüringen hat auch deshalb eine besondere verfassungsrechtliche Verpflichtung zu dieser Gesetzesänderung, weil in Artikel 2 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot und Nachteilsausgleichsgebot zugunsten behinderter Menschen festgeschrieben ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes)

Wie in der Begründung zu Artikel 1 schon ausgeführt, ist Thüringen zur Abschaffung von Wahlrechtsausschlüssen gegen behinderte Menschen sowie gegen Personen in gesetzlicher Betreuung und Unterbringung aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet. Aus systematischen Gründen (Stichwort "inhaltliche Synchronisierung auf den beiden Regelungsebenen") wird deshalb neben dem Kommunalwahlrecht zugleich auch das Landeswahlrecht geändert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Neuregelungen und wählt den mit Blick auf optimale Rechtssicherheit und praktische Umsetzbarkeit sinnvollsten Zeitpunkt. Dabei ist mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Prinzipien im Wahlrecht zu beachten, dass als Grundsatz gilt: In ein schon laufendes Wahlvorbereitungsverfahren darf nicht mehr mit einer Gesetzesänderung eingegriffen werden. Daher wurde als Datum des Inkrafttretens der 1. Januar 2020 festgeschrieben. Das gewählte Datum liegt sowohl nach den Terminen der Kommunalwahlen als auch der Landtagswahl des Jahres 2019.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Becker

Rothe-Beinlich